

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2006

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachung des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2005	9
Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	9
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	11
Bebauungsplan Nr. 3 „Erweiterte Neufassung“ der Gemeinde Schweindorf	11
Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet, 2. Änderung und Erweiterung“ der Gemeinde Westerholt	11
Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz auf dem Deich“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens	12
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. VI Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Uтары-Ochtersum	12
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Samtgemeinde Esens	13
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Stadt Esens	13
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	13
Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuuharlingersiel	13
Mitteilung der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GefAbwVO der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2006	14
Baugestaltungssatzung II Spiekeroog Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung für den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog - Zone II -	14

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
die Einnahmen erhöht um	198 800,00 EUR
vermindert um	384 700,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	358 600,00 EUR
vermindert um	544 500,00 EUR

#### **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen erhöht um	28 600,00 EUR
vermindert um	739 600,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	132 600,00 EUR
vermindert um	843 600,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

#### **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen gegenüber bisher	7 620 900,00 EUR
zunehm festgesetzt auf	7 435 000,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	9 370 900,00 EUR
zunehm festgesetzt auf	9 185 000,00 EUR

#### **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen gegenüber bisher	1 722 100,00 EUR
zunehm festgesetzt auf	1 011 100,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	1 722 100,00 EUR
zunehm festgesetzt auf	1 011 100,00 EUR

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 100 000 EUR erhöht und damit auf 100 000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 15. Dezember 2005

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

#### **Bekanntmachung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 23. 2. 2006 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 3. 4. 2006 bis 11. 4. 2006 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 24. 2. 2005

**Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

### Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des §§ 1, 2 u. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 02. 02. 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Gemeinde Moorweg erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

## § 2

### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

## § 3

### Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl.I S.230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl.I S.2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## § 4

### Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 1.900 EUR = 300 EUR
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900 EUR, aber nicht mehr als 2.800 EUR = 400 EUR
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800 EUR, aber nicht mehr als 3.700 EUR = 500 EUR
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700 EUR = 600 EUR
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit
  - von bis zu einem Monat 25 v.H. der Sätze nach Absatz 1
  - von bis zu drei Monaten 50 v.H. der Sätze nach Absatz 1
  - von bis zu sieben Monaten 75 v.H. der Sätze nach Absatz 1.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

## § 6

### Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige

Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

## § 7

### Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Moorweg anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Moorweg innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

## § 8

### Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Moorweg bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
  - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
  - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
  - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
  - d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Moorweg verpflichtet.
3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Moorweg auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
  - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
  - entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
  - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
  - entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Moorweg angibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Moorweg kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach

dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund -, dem Kurverein Esens-Bensersiel e.V., bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.

2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2006 in Kraft.

Moorweg, 02. 02. 2006

**Gemeinde Moorweg**  
Tobias  
Bürgermeister

(L. S.)

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 09. 03. 06 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24. Februar 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 25. April 2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Steuersatz**

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,- EUR 300,- EUR
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR 400,- EUR
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr 3.700,- EUR 500,- EUR
  - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EUR 600,- EUR

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

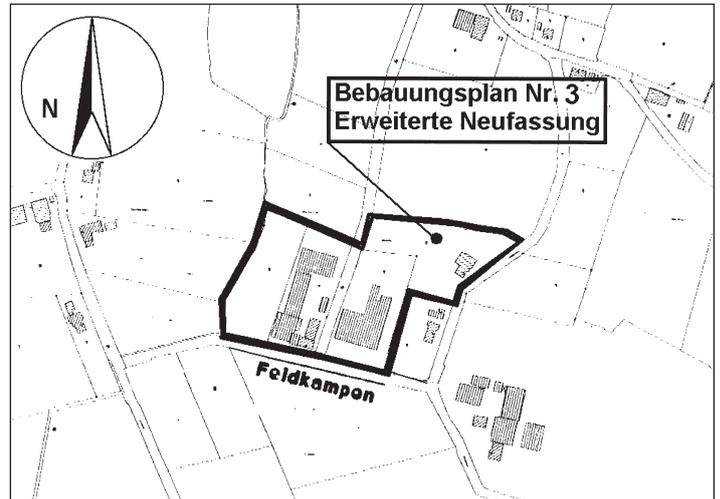
Stedesdorf, den 09. 03. 06

**Gemeinde Stedesdorf**  
Meemken  
Bürgermeisterin

(L. S.)

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 3 „Erweiterte Neufassung“**

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 29. 08. 2005 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

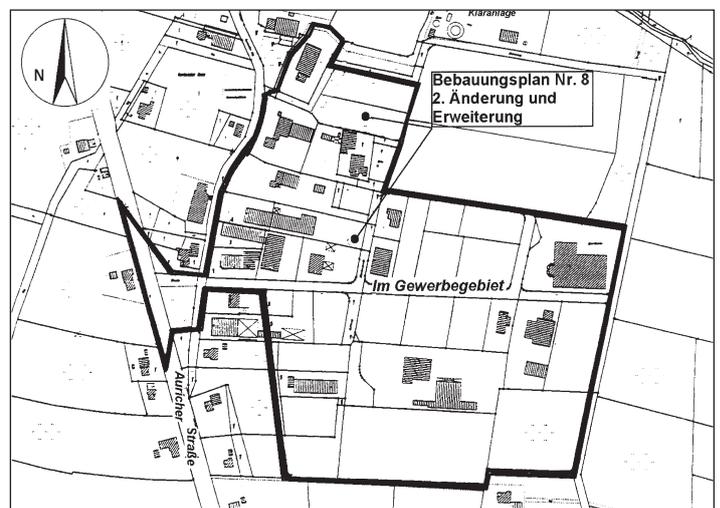
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schweindorf, den 13. 03. 2006

**Gemeinde Schweindorf**  
Der Bürgermeister  
Schuster

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet,  
2. Änderung und Erweiterung“**

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 17. 06. 2005 die oben genannte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die oben genannte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westerholt, den 13. 03. 2006

**Gemeinde Westerholt**  
Der Bürgermeister  
Eilers

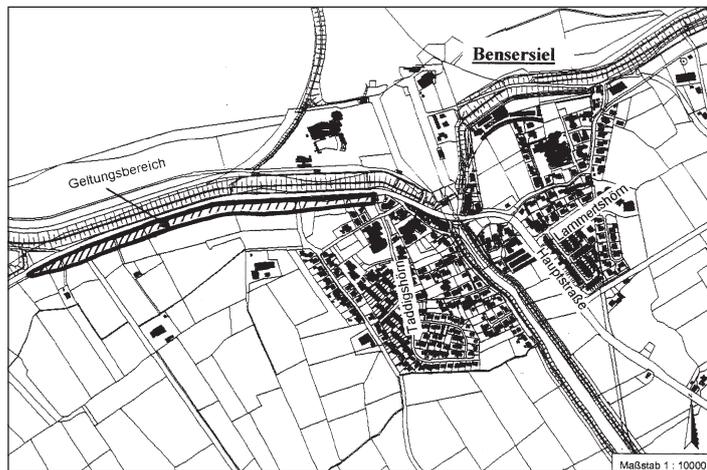
## Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz auf dem Deich“ im Ortsteil Benersiel der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 12. Dezember 2005 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz auf dem Deich“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz auf dem Deich“ im Ortsteil Benersiel der Stadt Esens wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz auf dem Deich“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2, 26427 Esens, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Parkplatz auf dem Deich“ in Benersiel ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:10000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im diesbezüglichen Bericht dargestellt. Eine Überprüfung dieser Auswirkungen durch ein Monitoring ist nicht vorgesehen.

Ein Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich gegenüber der Stadt Esens darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Verletzungen von Vorschriften können entsprechend § 215 BauGB innerhalb von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung geltend gemacht

werden. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel in der Abwägung können unbeachtlich werden bei Überschreitung dieser Frist.

Esens, 21. Februar 2006

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften**  
Amt für Landentwicklung Aurich

## Öffentliche Bekanntmachung VI. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Utarp-Ochtersum, Kreis Wittmund**, wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I S. 2354), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

### Gemeindebezirk Holtgast

Gemarkung Fulikum Flur 6 Flurstücke 112/1, 112/3, 112/7, 112/8, 112/9, 112/14, 112,15.

Gemarkung Fulikum Flur 7 Flurstücke 123/3, 123/5, 123/10, 123/11, 123/13, 123/14, 123/16, 123/17, 123/18, 124/1, 124/3, 124/4.

Gemarkung Fulikum Flur 8 Flurstücke 57/1, 57/5

### Gemeindebezirk Schweindorf

Gemarkung Schweindorf Flur 1 Flurstücke 41/1, 80/2, 80/6, 80/13, 80/17, 80/21, 80/22, 80/24, 80/26, 80/31, 80/32, 80/37, 80/38, 80/42, 80/44.

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche im Flurbereinigungsverfahren Utarp- Ochtersum um 0,2121 ha auf nunmehr ca. 854,9453 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

### Gründe:

Die Zuziehung der Flächen dient der Optimierung der Verfahrensabläufe, insbesondere der Bereinigung des Vermessungszahlenwerkes. Es liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich**, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

#### **Bohlen**

#### **Anlage zur VI. Anordnung im Flurneuordnungsverfahren**

#### **Utarp-Ochtersum**

#### **Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) bezüglich der I und**

#### **VI Anordnung**

Im Flurneuordnungsverfahren Utarp-Ochtersum wurde aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. jeweils gültigen Fassung durch die I. Anordnung vom 21. 03. 2000 und die VI. Anordnung vom 28. 02. 2006 die Hinzuziehung von Flurstücken angeordnet:

#### **die Zuziehung folgender Flurstücke der I. Anordnung**

**Gemarkung Roggenstede**, Flur 4 Flurstücke 47/3, 57/3, 102/4;

Flur 5 Flstk. 140/2

**Gemarkung Schweindorf**, Flur 1 Flurstücke 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/3, 10/1, 10/2, 30/1, 33/3, 33/4, 37/2, 38/1, 80/4, 80/8, 80/9, 80/11, 80/15, 80/16, 80/19, 80/28, 80/29, 80/33, 80/35, 80/40, 80/46;

**Gemarkung Utarp**, Flur 2 Flurstücke 88, 94/1, 96/3, 97/4, 97/5, 97/7, 97/10, 97/11, 97/13, 97/17, 97/18, 97/20, 97/21, 97/28, 97/29, 97/30, 97/32, 97/37, 97/39

Flur 3 Flurstücke 167/4 und 167/8

Flur 4 Flurstücke 382/191, 504/182

**Gemarkung Westochtersum**, Flur 1 Flurstücke 71/1, 71/10, 72/4, 77/14

**Gemarkung Ostochtersum**, Flur 1 Flurstück 78/3

Flur 6 Flurstück 294/1

**Gemarkung Fulkum**, Flur 6 Flurstücke 51/4, 55/4, 55/5, 60/5, 60/6, 112/5, 112/6, 112/11, 112/12, 112/13, 112/17, 112/18, 112/20, 112/21

Flur 7 Flurstücke 93/3, 93/4, 123/1, 123/12, 124/6, 124/7

Bezugnehmend auf diese Anordnung und die VI. Anordnung vom 28. 02. 2006 wird die Anmeldung unbekannter Rechte nachfolgend veröffentlicht.

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich (GLL) - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurneuordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01. 01. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Hinweis:**

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

---

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Samtgemeinde Esens**

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 15. März 2006 den um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 10. April bis 18. April 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

**Buß**

Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Stadt Esens**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 20. März 2006 den um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 10. bis 18. April 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

**Buß**

Stadtdirektor

---

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 13. 03. 2006 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 03. 04. bis zum 11. 04. 2006 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphausen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 23. März 2006

**Sell**

Verbandsgeschäftsführer

---

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel**

Der Ausschuss des Zweckverbandes hat gem. § 101 (1) NGO am 9. März 2006 über die Jahresrechnungen 2003 und 2004 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen sowie die um die Stellungnahmen des Geschäftsführers ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden hiermit gem. § 101 (2) NGO öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 24. April bis 3. Mai 2006 in den Geschäftsräumen der Sielacht Esens, Hartwarder Str. 17a, 26427 Esens zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esens, den 20. März 2006

**Gruben**

Verbandsvorsteher

# Mitteilung der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GefAbwVO der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2006

Osterferien 2006:	03. 04. 2006–22. 04. 2006
Sommerruhezeit:	01. 05. 2006–30. 09. 2006
Herbstferien:	02. 10. 2006–28. 10. 2006
Weihnachten 2006/2007:	21. 12. 2006–06. 01. 2007

Spiekeroog, am 17. 03. 2006

Hülstede

## Baugestaltungssatzung II Spiekeroog

### Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung für den den Ortskern umgebenden Bereich von Spiekeroog - Zone II -

Aufgrund der §§ 56, 97 und 91 Abs. 3 und 5 der Nds. BauO i. d. F. vom 10. 02. 2003 (Nds. GVBl. S. 89) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 06. 12. 2005 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten räumlich für alle Grundstücke innerhalb des im anliegenden Lageplan festgelegten Geltungsbereiches. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Dächer

- (1) Alle Dächer, mit Ausnahme von Dächern bei freistehenden Nebengebäuden, Veranden und Wintergärten, sind als gleichgeneigte Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Die Dachfarbe dieser Dächer ist rot bis rotbraun (nicht dauerhaft glänzendes Material). Dies gilt auch für Schornsteine und Lüftungsschächte. Die Dachausbauten müssen vom Ortgang und bei Krüppelwalmdächern vom Grat einen Mindestabstand von 1,00 m und vom First einen Mindestabstand von 0,70 m oder 2 Dachziegelreihen haben. Jedes Dach kann bis zu 25 % der jeweiligen Dachfläche aus Dachflächenfenstern bestehen.
- (2) Die Dachneigung beträgt mindestens 35 Grad, höchstens 50 Grad zur Waagerechten. Bei Schleppegauben ist eine Dachneigung zwischen 15 Grad und 30 Grad zur Waagerechten zulässig. Die Gesamtlänge einer oder mehrerer Gauben einer Dachfläche darf 80 % der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.
- (3) Der Dachüberstand darf an der Traufwand nicht weniger als 0,25 m und nicht mehr als 0,90 m betragen. Der Dachüberstand an der Giebelwand (Ortgangüberstand) darf maximal 0,50 m betragen.
- (4) Die Dachneigung von Anbauten in Form von Veranden und Wintergärten beträgt mindestens 10 Grad und höchstens 15 Grad zur Waagerechten.

#### § 3 Baumaterialien der Hauptgebäude

- (1) Außenwände sind mit Klinker oder Ziegeln in den Farben Rot bis Rotbraun zu verblenden oder mit weiß geschlemmter oder weiß geputzter Außenhaut herzustellen. Dies gilt auch für außen angebrachte Schornsteine und Lüftungsrohre. Glasflächen (Fenster, Türen) dürfen 50 % der jeweiligen Außenwandflächen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Veranden und Wintergärten.
- (2) Giebeldreiecke und untergeordnete Wandverschalungen (z.B. an Traufen und Gauben), können mit senkrechter Holzverschalung versehen werden, die dann einheitlich in den in § 6 festgelegten RAL-Farbtönen zu streichen ist.
- (3) Windfedern sind einheitlich in den in § 6 festgelegten RAL Farbtönen zu streichen.
- (4) Außentüren und Fenster sind entweder naturbelassen oder in den in § 6 festgelegten RAL-Farbtönen herzustellen.

#### § 4 Werbeanlagen

- (1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nicht mehr als 0,25 m ausladen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Länge ist auf 3,00 m begrenzt. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- (2) Nicht parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) müssen senkrecht angeordnet sein und dürfen nicht tiefer als 0,20 m und nicht höher als 0,60 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 0,80 m auskragen. Je Geschäft ist nur ein Ausleger zulässig.

- (3) Werbeanlagen mit Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht, mit Spiegeln, mit unterlegter Akustik, akustische oder bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.

#### § 5 Einfriedungen

Als Einfriedung sind nur bepflanzte Erdwälle, Staketenzäune, gehobelte Bohlenzäune und lebende Hecken zulässig. Zäune sind entweder naturbelassen zu erstellen oder in den in § 6 festgelegten RAL Farbtönen zu streichen.

#### § 6 RAL-Farbtöne

Folgende RAL-Farbtöne sind zu verwenden:

1013 perlweiß	6001 smaragdgrün	5000 violettblau	5011 stahlblau
9001 cremeweiß	6002 laubgrün	5001 grünblau	5013 kobaltblau
9002 grauweiß	6003 olivgrün	5002 ultramarinblau	5014 taubenblau
9010 reinweiß	6004 blaugrün	5003 saphirblau	5019 capriblau
	6005 moosgrün	5007 brillantblau	5020 ozeanblau
	6016 türkisgrün	5009 azurblau	5022 nachtblau
	6028 kiefergrün	5010 enzianblau	

#### § 7 Befreiungen

Im Einzelfall kann unter den Voraussetzungen des § 86 NBauO eine Befreiung erteilt werden.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 91 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den §§ 1 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Die örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 - Up de Höcht/Up de Dünen - außer Kraft. Spiekeroog, am 17. März 2006

Hülstede  
Bürgermeister

#### Begründung zur Baugestaltungssatzung II Spiekeroog

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die Grundelemente der inseltypischen Bebauung auch außerhalb des historischen Ortskernes der Inselgemeinde Spiekeroog, hierfür gilt die Gestaltungssatzung I mit einem engeren Regelungskorsett, sicherzustellen.

Trotz sehr unterschiedlicher Stilelemente, die auch in der Bebauung der Inselgemeinde Spiekeroog anzutreffen sind, lassen sich doch gemeinsame Merkmale einer „inseltypischen Bebauung“ feststellen. Zu diesen Merkmalen gehören geneigte Dächer, geklinkerte oder weiß geschlemmte Außenwände, Windfedern oder Holzverschalung Giebeldreiecke in den Farben Blau, Grün oder Weiß, sowie als Einfriedung bepflanzte Erdwälle, Staketenzäune, gehobelte Bohlenzäune bzw. lebende Hecken.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es nicht, die Baufreiheit unzumutbar einzuschränken und dem Bauherrn ein bestimmtes ästhetisches Empfinden vorzuschreiben. Andererseits sollen im Rahmen der bebauten Ortslage der Inselgemeinde Spiekeroog grobe architektonische Brüche vermieden werden. Gegenüber dem Bewohner und dem Besucher stellt sich die Insel auch in ihrer Bebauung als einheitliches Ganzes dar. Die Harmonie sollte auch bei Neubauten nicht gestört werden.

Im einzelnen:

#### Zu § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich schließt sich an den historischen Ortskern an, für den die Baugestaltungssatzung I gilt. Dabei umfasst er im Wesentlichen den sonstigen innerörtlichen Bereich und den Hafengebiet. Der Hafengebiet ist einbezogen, er liegt zwar etwas außerhalb des Ortes, ist letztlich jedoch einziger Ein- und Ausgang zum Ort und vom Ort aus zu sehen.

#### Zu § 2 Dächer

„Inseltypisch“ ist das geneigte Dach. Der vorgegebene Rahmen zwischen 35 und 50 Grad ergänzt die in den Bebauungsplänen festgesetzten Trauf- und Firsthöhen, die extreme Dachneigungen (Nur- Dachhäuser) aber auch nicht inseltypische Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer vermeiden. Innerhalb dieses Rahmens werden Brüche zur vorhandenen Dachlandschaft vermieden, gleiches gilt auch für die vorgesehene Farbgebung in Rot bis Rotbraun.

Innerhalb dieser Gestaltungssatzung wird bewusst darauf verzichtet, die hier vorgesehenen Farben der Dächer mit technischen Bestim-

mungen näher zu präzisieren. Dies ist zulässig, wobei der sich daraus ergebende weite Rahmen vom Bauherren auch ausgeschöpft werden kann.

Sowohl kleinere Dachüberstände als auch größere Dachüberstände mit weit auskragenden Dächern sind inseluntypisch. Der inseltypische Baustil ist auf eine sparsame Bebauung, die sich bewusst auch auf das zum Wetterschutz Notwendige beschränkt, geprägt. Nebenanlagen und Garagen unterliegen keinen Gestaltungsanforderungen.

Inseltypisch ist die Veranda. Ihr Äußeres ist im Wesentlichen von in den Bebauungsplänen festgelegten Merkmalen geprägt, wie z.B. von einer von der Größe des Hauptgebäudes abhängigen Größe, von Eingeschossigkeit und einem durchgehenden Fensterband.

Die Beschränkung der Dachneigung soll dominante Bauformen ausschließen.

Gauben sind zulässig. Im Bereich der Dachausbauten darf die Dachneigung verändert werden. Dachausbauten müssen sich unterordnen. Der Flächenanteil von Dachflächenfenstern ist begrenzt. Dadurch soll die Einheitlichkeit der Dachlandschaft gewahrt bleiben. Dachausbauten werden dadurch nicht wesentlich erschwert. Sollte der noch zulässige Dachflächenanteil von 25 % nicht ausreichen, um Dachgeschosse zu belichten bzw. zu belüften, muss auf gefälligere Bauformen, z.B. Gauben, zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines harmonischen Erscheinungsbildes sollen auch größer Zubehörteile wie Schornsteine oder Abluftkanäle in der Farbe der Dachfläche hergestellt werden. Dies gilt nicht für kleinere Dachentlüftungen oder Dachrinnen.

### Zu § 3 Materialien

In der Vergangenheit standen auf der Insel nur in begrenztem Umfang unterschiedliche Baumaterialien zur Verfügung. Daraus, und aufgrund der besonderen Anforderungen des Klimas, hat sich als inseltypische Bebauung eine Bebauung mit Klinkern bzw. geschlemmten Ziegeln herausgebildet. Als grober Rahmen lässt sich daraus die Klinkerwand in den Farben Rot bis Rotbraun sowie die weiß geschlemmte, weiß geputzte oder mit einem weißen Farbanstrich versehene Außenhaut herleiten. Nicht unbedingt aus der Historie inseltypisch ist die weiß geputzte Außenwand, allerdings lässt sich der Unterschied zur inseltypischen weiß geschlemmten Außenhaut kaum noch städtebaulich rechtfertigen. Aus diesem Grunde wird auch die weiß geputzte Außenhaut als zulässig angesehen.

Mindestens 50 % jeder Außenwand müssen aus nicht transparentem Material hergestellt werden, um klarzustellen, dass Fensterflächen 50

% der Außenwandflächen nicht überschreiten dürfen. Dadurch soll verhindert werden, dass Gebäude mit überwiegender Glasfassaden bzw. Glaswänden errichtet werden, die einen deutlichen Widerspruch zur vorhandenen Bebauung mit überwiegend kleinen Fensterflächen darstellen würden.

Windfedern, Türen und Fenster, Giebel dreiecke (sog. Schwimmdachgiebel) müssen in den in § 6 festgelegten RAL-Farbtönen ausgebildet werden. Die Gemeinde darf mit der Gestaltungssatzung nicht nur Verunstaltungsabwehr betreiben, hier ist es auch erlaubt, eine „positive Gestaltungspflege“ zu tätigen. Windfedern, Giebel dreiecke, Fenster und Türen sind besonders geeignet, die „Visitenkarte“ eines Hauses herzustellen. Angestrebt wird, dass sich über die gesamte Inselbebauung hinweg diese Visitenkarte an allen Gebäuden „ablesen“ lässt, um die gesamte Bebauung zu einem harmonischen Ganzen zusammenzufügen.

### Zu § 4 Werbeanlagen

Großflächige Werbeanlagen sind geeignet, eine besondere Unruhe in das „Dorfbild“ hineinzutragen. Sie sind geeignet, die Maßstäblichkeit eines Gebäudes zu verdecken. Andererseits gibt es das Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach „Kontakt nach außen“. Die vorgesehenen Regeln gestatten eine Werbung, sollen jedoch vermeiden, dass Werbeanlagen zum Hauptbestandteil eines Gebäudes werden und damit den Charakter des Gebäudes überdecken.

### Zu § 5 Einfriedigungen

Lamellen- und Flechtzäune sind als Einfriedigungen unerwünscht. Diese Einfriedigungen schotten ab, verhindern den Blick auf Gartenbereich, insbesondere Vorgärten, und schaffen, insbesondere in der Nähe der Verkehrsflächen in einer von einer Weitläufigkeit geprägten Bebauung eine unerwünschte Enge. Mit der Beschränkung der Einfriedigungen auf bepflanzte Erdwälle, Staketenzäune, gehobelte Bohlenzäune, lebende Hecken wird versucht, eine einheitliche Handschrift zu kreieren, die sowohl für den alten Baubestand als auch für Neubaugebiete Anwendung findet. Historische Deiche sollen nicht bepflanzt werden.

### Zu § 6 Befreiungen

Jede Regel braucht Ausnahmen, dies gilt insbesondere für Gebäude, die aufgrund ihres besonderen Charakters naturgemäß aus dem vorgegebenen Rahmen ausbrechen, und deren Besonderheit auch architektonisch besonders betont werden muss. Dies können sein Funktionsgebäude, z. B. die Kurverwaltung oder das Hallenbad, aber auch Kirchen und andere Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung.

Spiekeroog, am 17. März 2006

Hülstede  
Bürgermeister

